

Beilage

zu Nr. 2 des schweizerischen Bundesblattes.

Das politische Departement der schweizerischen Eidgenossenschaft an den schweizerischen Bundesrath.

Bern, den 20. Februar 1849.

Tit.

In der Sitzung vom 12. Februar haben Sie dem politischen Departement die Frage zur Erörterung überwiesen, ob und in welcher Weise der Bund sich mit den Militärkapitulationen befassen könne. Diese Angelegenheit hat durch die Ereignisse in Italien, durch die Konsularberichte über die bedrohliche Stimmung gegen die Schweizer, durch die Adressen und Petitionen und durch die Hefigkeit und Energie, mit welcher die Presse auftritt, eine Bedeutung erlangt, die sie früher noch nie hatte, und die allerdings eine genaue Beachtung dieser Angelegenheit zu veranlassen geeignet ist.

Ueber das Verwerfliche und Gefährliche dieser Kapitulationen ist unter uns nur Eine Stimme und es wäre daher eine unnütze Beschäftigung, die Angelegenheit von dieser Seite zu beleuchten. Die Krankheit ist in ihren Ursachen und Wirkungen vollständig erkannt; aber schwer dürfte es sein, ein schnellwirkendes Heilmittel zu finden.

Der erste und für mich wichtigste Gesichtspunkt ist der konstitutionelle. Es kann der Bund auf eine dreifache Weise sich bei dieser Angelegenheit betheiligen:

a. indem er direkt in die Rechte und Verpflichtungen der neun kapitulirenden Kantone eintritt und die Sache ganz als die seinige behandelt;

b. indem er diesen Kantonen die Aufhebung der Kapitulationen vorschreibt;

c. indem er empfehlend und unterstützend einwirkt.

Schon bei dem ersten Gesichtspunkte tritt die konstitutionelle Frage mit aller Entschiedenheit hervor, denn um in die Rechte einzelner Kantone einzutreten, muß der Bund durch die Verfassung befugt sein. Die Grundlage für diese Erörterung bildet nun der Art. 3, wonach die Kantone souverän sind, soweit nicht diese Souveränität durch die Verfassung beschränkt ist, und wonach sie alle Rechte ausüben, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind. Wäre man nun bei der Berathung der Revision mit Stillschweigen über diese Kapitulationen hinweggegangen, so könnte man vielleicht auf eine zwar immerhin künstliche Weise die Berechtigung des Bundes deduziren; allein jedermann weiß, daß dieser Gegenstand ausführlich behandelt wurde, und daß das Resultat lediglich die Verpflichtung aussprach, weder von Bundes- noch von Kantonswegen künftige Kapitulationen abzuschließen. Die Tagsatzung beschloß diesen Artikel mit dem vollsten Bewußtsein, daß die bestehenden Kapitulationen durch die neue Verfassung nicht berührt werden, sondern auch fernerhin Sache der Kantone bleiben. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß die bisherigen Kapitulationen außer dem Bereich des Bundes liegen, und daß somit weder der Bundesrath noch die Bundesversammlung befugt sein kann, befehlend und zwangsweise in die Rechte der Kantone einzugreifen. Zwar hat man in neuester Zeit die Ansicht aufgestellt, daß der Bund das „unbestreitbare Recht“ besitze, einzuschreiten, weil nach Art. 18 der Verfassung jeder Schweizer wehrpflichtig sei, und weil die Ausübung der Wehrpflicht durch die fremden Verhungen beeinträchtigt und beschränkt werde. Würde diese Ansicht in einer Zeitung ausgesprochen worden sein, so hielt ich sie für einen Scherz oder für einen verzweifelten

Versuch, einen Rechtsboden zu suchen, wo keiner zu finden ist. Allein da diese Ansicht von einer Kantonsregierung dem Bundesrath offiziell mitgetheilt wurde, so muß ich mit einigen Worten darauf eintreten. Ich appellire vorerst an das Bewußtsein jedes Mitglieds der Revisionskommission und der Tagsatzung, daß bei Statuirung des Art. 18 kein Mensch auch nur von ferne an so etwas gedacht hat. Nach Grundsätzen der Interpretation ist sodann diese Ansicht durchaus unhaltbar, denn man muß immer davon ausgehen, daß die einzelnen Artikel nicht im Widerspruch, sondern im Einklang stehen sollen, und man darf daher keinen so interpretiren, daß er mit den andern in Widerspruch käme. Dieses wäre aber der Fall, wenn man die Wehrpflichtigkeit auch auf solche Schweizer ausdehnen wollte, welche für immer oder für längere Zeit ihr Vaterland verlassen wollen. Wäre dieses der Sinn des Art. 18, so hätte man bei Art. 11 dem Bunde offenbar wichtige Befugnisse vorbehalten, man hätte ferner ihm das Recht einräumen sollen, Auswanderungen oder auch nur vereinzelte Reisebewilligungen zu verbieten oder zu beschränken. Und doch sehen wir, daß während des alten Bundes, der ebenfalls die Wehrpflicht voraussetzte, Niemand daran dachte, die Werbungen zu verhindern; daß ferner tausende von Schweizern sich bleibend im Auslande aufhalten, und daß in neuester Zeit die Auswanderungen nicht nur nicht verboten, sondern organisirt und unterstützt werden, und zwar vorzugsweise von der Regierung, welche jene Ansicht aufstellte. Ich möchte nun aber fragen, welcher Unterschied in Bezug auf die Ausübung der Wehrpflicht vorhanden sei, ob die Schweizer sich in Neapel oder in irgend einem andern Lande der Welt aufhalten? Endlich darf nicht übersehen werden, daß die Kapitulationen den Schweizern die Rückkehr gestatten, wenn ihr Vaterland mit Krieg

bedroht ist, und von selbst versteht es sich, daß, wenn Truppenaufgebote in naher Aussicht stehen, die Kantone, wie bisanhin, so auch fernerhin berechtigt und verpflichtet sind, wehrpflichtigen Personen die Abreise in's Ausland zu untersagen. Wenn also einzelne Kantone glauben, die jetzigen Verhältnisse seien von der bezeichneten Art, so wird sie der Bund nicht verhindern, jene Maßregel zu ergreifen. Allein gerechter Weise kann dieselbe nicht nur diejenigen betreffen, welche sich anwerben lassen wollen, sondern überhaupt alle, welche für längere Zeit abzureisen gedenken.

Wenn nun diese Angelegenheit unzweifelhaft außerhalb der Rechtsphäre des Bundes liegt, so ist die Stellung bald gegeben, welche der Bundesrath einzunehmen hat. Ich werde nie dazu stimmen, daß die Bundesverfassung verletzt und überschritten werde, und auch dann nicht, wenn ein edler Zweck erreicht werden könnte, denn der Zweck heiligt nicht die Mittel; viel weniger werde ich dafür stimmen, daß die Bundesregierung zu einer Verfassungsverletzung die Initiative ergreife. Die Bundesverfassung ist von dem schweizerischen Volke nach dem gegenwärtigen und nach keinem andern Inhalte beurtheilt und von ihm angenommen worden, und wer vermag zu beurtheilen, auf welche Weise die Voten gefallen wären, wenn die Kapitulationen wären aufgehoben worden?

Ueberhaupt muß man an den moralischen Eindruck und an die immensen Folgen denken, welche entstehen müßten, wenn eine Verfassung, welche kaum noch mit Acclamation angenommen wurde, schon in den ersten Monaten ihres Daseins von oben herab verletzt würde. Was soll in Zeiten innerer Schwäche oder Zerwürfnisse, die auch wieder kommen können, von den Kantonen und dem Volke gehofft, erwartet und gefordert werden, wenn ihr Ver-

trauen auf die Heilighaltung der Verfassung so sehr und so schnell getäuscht ist, und welche Wirksamkeit können sich die eidgenössischen Behörden für die Zukunft versprechen, wenn sie der Verfassung Achtung und Anerkennung verschaffen sollen?

Aus den gleichen Gründen ist daher auch die zweite Art der Einwirkung zu verwerfen, welche darin bestehen würde, den Kantonen die Aufhebung der Kapitulationen vorzuschreiben. Nur besteht hier noch der Unterschied, daß diese Handlungsweise ungleich härter und ungerechter wäre, weil man den Kantonen eine Verpflichtung, die sie nicht haben, aufladen würde, ohne ihnen den enormen Nachtheil zu ersetzen.

Nach dem dritten Gesichtspunkt fragt es sich, ob der Bund empfehlend oder unterstützend einwirken soll. Auch in diesem Fall ist vorerst unverkennbar, daß man, um einen Erfolg zu erzielen, einzelnen Kantonen Gewalt anthun müßte, indem sich nicht annehmen läßt, daß sie bei einer bloß theilweisen Unterstützung, zur Aufhebung der Kapitulationen geneigt wären, oder daß auf der andern Seite die übrigen Kantone die Last allein tragen würden.

Es ist daher vorauszusehen, daß eine theilweise Unterstützung und Empfehlung ohne Zwang erfolglos wäre. Dabei gebe ich freilich zu, daß einzelne Kantone vielleicht geneigt wären, gegen eine theilweise Unterstützung die Kapitulationen aufzuheben. Allein es wird wohl Niemand beantragen wollen, bedeutende Opfer zu bringen, um bloß eine Reduktion jener Truppen zu bewirken. Unterstellt aber, es würde gelingen, die betheiligten Kantone mit einer Unterstützung zu gewinnen, so muß man nun der ökonomischen Frage nicht einseitig und obenhin, sondern scharf in's Angesicht schauen, und die Opfer berechnen, welche für die Schweiz entstehen würden.

Indem ich eine Entschädigung aller SchweizerSoldaten, jedoch nur in neapolitanischen Diensten, voraussetze, und zwar nach dem Minimum ihres Ruhegehaltes, komme ich auf folgende Berechnung:

Vier Regimenter zu 1450 Mann, machen 5800 Mann; der Ruhegehalt des Soldaten ist 114 frz. Franken, was eine jährliche Summe von 661,200 Franken ausmacht. Hierzu rechne ich 10% für die höhern Pensionen aller Grade vom Corporal bis zum Oberst und komme dann auf die Totalsumme von jährlichen 727,320 Franken.

Es ist zwar äußerst schwierig, ja unmöglich, auch nur annähernd die Summe zu bestimmen, welche man wirklich zu bezahlen hätte. Würden z. B. nur wenige Soldaten der Rückberufung Folge geben, so wäre die Schuld allerdings nicht groß. Allein in diesem Fall wäre ja der Zweck gar nicht erreicht. Wenn wir also das letzte wollen, so müssen wir uns die Folgen davon klar machen, und daher die Frage stellen, wie viel Entschädigung zu leisten wäre, wenn alle Truppen, oder doch der größte Theil zurückkehren würden. Nicht erheblichen Einfluß dürfte der Umstand äußern, daß viele Soldaten noch keinen Anspruch auf Ruhegehälte haben, weil sie die Bedingung eines zwanzigjährigen, ununterbrochenen Dienstes noch nicht erfüllten. Denn man müßte sie unter dem Titel Reformgehalt dafür entschädigen, daß man sie zwang, ihre Aussicht auf Ruhegehälte fahren zu lassen. Unter der Voraussetzung also, daß man die Rückberufung aller Soldaten oder des größten Theils durchsetzen könnte, dürfte die bezeichnete Summe nicht sehr zum Vortheil modificirt werden können, zumal, wenn man bedenkt, daß nur die geringste Klasse der Ruhegehälte in Anschlag gebracht wurde, während vielleicht viele schon Anspruch auf eine höhere Klasse haben oder denselben bald erworben hätten.

Woher soll nun dieses Geld jährlich bezahlt werden? Es ist absolut unmöglich, diese Ausgabe zu einem irgend erheblichen Theil aus der Bundeskasse zu beziehen, aus Gründen, die ich wohl nicht erst entwickeln muß. Die Summe müßte also von den Kantonen erhoben werden. Wenn man aber die Verhältnisse ruhig und unbefangen würdigt und nicht blindlings von einer Begeisterung sich hinreißen läßt, so wird man sich überzeugen, daß die Beibehaltung dieser Summe ebenfalls zu den Unmöglichkeiten gehört, namentlich für die Zukunft, selbst wenn man der Gegenwart einen so begeisternden Einfluß zuerkennen sollte. Es dürften besonders auch diejenigen Kantone, welche an der Sünde einiger alten Regierungen keinen Theil haben, die Zumuthung eines jährlichen Kontingents entschieden von der Hand weisen; und in der That, nicht nur diesen, sondern allen könnte man es kaum verübeln, wenn man sieht, wie gespannt überall die Finanzen sind, wie die Kantonalsteuern erhöht werden müssen, wie die Industrie unter vielfachem Drucke leidet und die Armenunterstützungen sich mehren, und wie endlich viele Kantone von den Folgen des Sonderbundskrieges so schwer betroffen sind, daß sie nur mit großer Mühe den gewöhnlichen ökonomischen Anstrengungen genügen können.

Unter solchen Umständen liegt es wohl nicht in der Stellung des Bundesrathes, einen Antrag auf Betheiligung der Kantone an die Bundesversammlung zu bringen, auch wenn er verfassungsmäßig dazu befugt wäre.

Man hat die Idee einer freiwilligen Nationalsteuer angeregt. Der Bundesrath hätte kein Interesse einer solchen entgegenzutreten; allein da ihm kein Recht der Besteuerung zusteht, so kann er nicht von sich aus verfügen, sondern eine Kollekte der Art müßte von Privaten oder Vereinen ausgehen und bedürfte vielleicht hie und da

der Genehmigung der Kantonsbehörden. Es ist daher nicht der Ort, über den wahrscheinlichen Ertrag einer solchen Kollekte einzutreten; jedoch bezweifle ich, daß derselbe sehr bedeutend ausfallen würde, wenn man die erwähnten Zustände des Landes in's Auge faßt, wenn man in Betracht zieht, daß Italien, welchem der größte Vortheil zufließen würde, noch keinen Kreuzer der Schweiz angeboten hat, und wenn man nicht übersieht, daß sehr wenig Sympathie dafür vorhanden sein möchte, Leuten, die dem Vaterlande ihre Kräfte entzogen und dem Dienste des Absolutismus ihr Leben widmeten, ihre künftige Existenz zu sichern. Es ist zwar richtig, daß der Abgeordnete von Sizilien sich äußerte: „Sizilien wäre bereit, so weit seine Kräfte reichen, zu pekuniären Opfern beizutragen;“ allein da wir aus guter Quelle wissen, daß dieses Land in der äußersten Finanznoth sich befindet, und kaum die Mittel wird aufbringen können, die großen Anstrengungen zu tragen, die seiner noch warten mögen, so ist es wohl klar, daß man von einer so allgemeinen Zusage gar nichts zu hoffen hat, was sich wohl sofort herausstellen würde, wenn man über die erforderlichen Garantien in Unterhandlung träte.

Neben den großen finanziellen Opfern darf man endlich nicht übersehen, welche weitem Folgen eintreten würden, wenn wirklich die vier Regimenter in ihre Heimath zurückkehrten. Es muß in jeder Beziehung verderblich einwirken, wenn solche Massen ohne Berufsgewohnheit, ohne regelmäßige Thätigkeit und größtentheils demoralisirt in die Kantone zurückkehren würden. Auch ist leicht zu ermessen, welch' schlimme Elemente dieser Theil der Bevölkerung in politischer Beziehung enthalten würde. Denn schwerlich werden jene Truppen in langjährigem Söldnerdienste an Liebe zum Vaterland gewonnen haben, und

schwerlich werden sie geeignet sein, die liberalen Institutionen desselben zu unterstützen und zu schirmen. — Man hat zwar, um alle diese Uebelstände zu beseitigen, schon den Rath ertheilen gehört, jene Truppen über Meer zu kolonisiren. Allein ich muß dem Bunde das Recht bestreiten, Soldaten, wie Verbrecher, gegen ihren Willen zu deportiren und Menschen wie Waare zu behandeln, und ich glaube übrigens, daß es an jeder Macht zur Exekution fehlen würde.

Noch lohnt es der Mühe, sich die Frage vorzulegen, ob auch einige Gewißheit dafür vorhanden sei, daß Opfer, welche für die Schweiz fast unerschwinglich sind, mit einem entsprechenden Erfolge begleitet wären. Es handelt sich um die politische Freiheit von Neapel und Sizilien, die man durch die Aufhebung der Kapitulationen zu erreichen glaubt; allein ich habe die Ueberzeugung, daß diese Freiheit nicht von der Abberufung von vier Regimentern abhängig ist. Sie wird bestimmt werden durch die großen politischen Conjunctionen, deren Entwicklung Europa entgegengeht, und wenn das monarchische Prinzip oder gar der Absolutismus wieder festen Fuß faßte, so ist die Existenz oder Nichtexistenz einiger Regimentern eine ziemlich unwesentliche Sache. Eine ganze, große Nation, welche nicht einmal diese bemeistern kann, wird schwerlich im Stande sein, sich auf die Dauer Unabhängigkeit und politische Freiheit zu sichern. Ob die jungen Republiken Rom und Toscana es vermögen, wird eine nicht ferne Zukunft entscheiden.

So ist es denn leicht möglich, daß jeder dauernde Erfolg ausbleiben kann, während die Schweiz für immer rechtlich verpflichtet wäre, die einmal übernommenen Lasten zu tragen. Es kann daher kaum zweifelhaft sein, daß es

ziemlich gewagt wäre, so großartige Aufopferungen einem zweifelhaften Ziele zuzuwenden.

Wenn nun aber auch alles dieses gewagt und überwunden würde, so würde nach meiner Ueberzeugung der Zweck dennoch nicht oder nur höchst unvollständig erreicht, denn wir haben weder Kraft noch Mittel zur Vollziehung. Die Schweiz kann wohl die Kapitulationen aufheben und die Urkunden vernichten, aber ich glaube, der größte Theil der Regimenter würde gleichwohl im Dienste bleiben. Gewohnheit des Lebens, leider auch politische Sympathien, traurige Ausichten auf die Zukunft, Mangel an Reisegehd und viele andere Rücksichten würden ohne Zweifel die Truppen bestimmen, in fremdem Dienste zu verharren, und der Unterschied bestünde höchstens darin, daß sie der Rechte entbehren würden, welche die Kapitulation ihnen noch zusichert. Man hat zwar vorgeschlagen, die Soldaten, welche die Rückkehr verweigern, mit dem Verluste des Bürgerrechts zu bedrohen; allein das wäre wieder eine flagrante Verletzung der Bundesverfassung, nach welcher keinem Schweizer das Bürgerrecht entzogen werden kann. (Art. 43.) Auch dieser Vorschlag beweist wieder, wie leichtsinnig und rücksichtslos in dieser Angelegenheit geeifert wird. Der Versuch wäre daher aller Wahrscheinlichkeit nach ein durchaus ohnmächtiger und kaum geeignet, die Autorität unsers Landes und unsrer Verfassung zu unterstützen. Der einzige Vortheil bestünde darin, daß der Zorn und Abscheu nicht mehr gegen die Schweiz, sondern nur gegen die Truppen sich richten könnte. Für die Sache der Freiheit aber wäre wenig gewonnen.

Daher beantrage ich in erster Linie zu beschließen:

„Die Bundesbehörden seien nicht kompetent, die bestehenden Kapitulationen aufzuheben und es liege daher

„nicht in der Stellung des Bundesraths, dießfällige Anträge zu hinterbringen.“

Bei obiger Darstellung habe ich absichtlich keine Rücksicht auf den Satz genommen, daß es dem Schweizer gezieme, sein gegebenes Wort zu halten, denn es läßt sich manches anführen, das geeignet ist, die moralische Bedeutung desselben in vorliegendem Fall zu schwächen. So läßt sich z. B. anführen, daß solche Verträge auf Immoralität beruhen und schon darum keinen rechtlichen Schutz verdienen; daß sie ferner die Vortheile und Nachtheile sehr einseitig auffassen, und daß endlich, wie die Geschichte beweise, von den fremden Staaten solche Kapitulationen gebrochen worden seien, so oft es ihnen konvenirt habe. Ich erwähnte jenes Satzes ferner darum nicht, weil die Schweiz kein Wort gegeben, folglich auch keines zu halten hat. Es ist daher Sache der betreffenden Kantone, in Erwägung zu ziehen, in wie weit sie bei jetziger Sachlage sich rechtlich und moralisch für verpflichtet erachten, diese Verträge fort dauern zu lassen. Ueberhaupt ist es klar, daß dieser Gegenstand zunächst Sache der betreffenden Kantone ist, und daß daher wenigstens gewärtiget werden sollte, welche Anregungen, Vorschläge und Anerbietungen von ihnen ausgehen werden. Daher ist es sehr auffallend, daß die Presse sich fortwährend an die Bundesbehörden adressirt, statt da anzuklopfen, wo zuerst aufgethan werden sollte; denn ohne den freien Willen und ohne ein bedeutendes Entgegenkommen jener Kantone befindet sich der Bund am allerwenigsten in der rechtlichen Stellung, handeln zu können. Die Wirksamkeit der Bundesbehörden kann daher für einmal höchstens so weit gehen, jene Kantone auf das Bedenkliche der gegenwärtigen Lage aufmerksam zu machen, und sie einzuladen, in Betracht zu ziehen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Kapitulationen

aufgehoben oder modificirt und ob nicht Maßregeln zur Erschwerung oder Suspension der Werbungen getroffen werden können. Sie dürften in dieser Beziehung auf verschiedene Verhältnisse aufmerksam gemacht werden, wovon ich z. B. folgende erwähne:

- 1) Jene Kantone sollten ernstlich in Erwägung ziehen, ob ihr Mitkontrahent, die Regierung von Neapel, ihrerseits den Vertrag gehalten habe, ob nicht viele Zusagen bloß auf dem Papier stehen, ohne in der Wirklichkeit erfüllt zu werden; und ob namentlich die Begünstigungen im Handel und Verkehr gewährt worden seien, welche der Zusatzartikel in den Kapitulationen verheißt.
- 2) Die Gesetzgebung der Kantone kann vielleicht manches thun, um den Erfolg der Werbungen zu erschweren; so z. B., daß sie von den Dienstnehmenden vorerst gewisse Leistungen als Aequivalent für das Verlassen des einheimischen Dienstes oder gewisse Garantien dafür fordert, daß dieselben künftig nicht den Gemeinden zur Last fallen.
- 3) Endlich dürften auch moralische Einwirkungen auf die Bevölkerung und die dienstfähige Mannschaft nicht erfolglos sein, in der Meinung, daß die Regierungen auf geeignete Weise auf das Unehrenvolle, Unvaterländische und die ganze Zukunft der Soldaten Gefährdende dieses Söldnerdienstes hinweisen würden.

Wenn der Bundesrath überhaupt etwas in der Sache thun will, so trage ich in zweiter Linie darauf an, daß der Gegenstand in diesem Sinn bei jenen Kantonen angeregt werde.

Für das politische Departement
der Eidgenossenschaft:

Dr. Furrer.

Der Bundesrath hat am 23. Hornung 1849 nach Anhörung des vorstehenden Berichts und einläßlicher Berathung beschlossen:

„Die Bundesbehörden seien nicht kompetent, die bestehenden Kapitulationen aufzuheben, und es liege daher nicht in der Stellung des Bundesrathes, dießfällige Anträge zu hinterbringen.“

Der schweizerische Bundesrath an das königlich-sardinische Ministerium der äußern Angelegenheiten.

Bern, den 26. Februar 1849.

Tit.

Die königlich sardinische Regierung fand sich bewogen, mittelst Note vom 10. Februar h. a. unter Berufung auf die althergebrachten, freundschaftlichen Verhältnisse Sardiniens und der Schweiz, sowie auf die großen Vortheile, welche für die letztere daraus herfließen, Beschwerde zu führen über die Schlußnahme des Bundesrathes, wonach lombardische Flüchtlinge, die mit piemontesischen Pässen versehen sind, sich nicht im Kanton Tessin aufhalten dürfen. Die königliche Regierung erblickt in dieser Maßregel nicht nur eine sehr ernstliche Störung jener freundschaftlichen Verhältnisse, sondern auch eine rechtswidrige und die neutrale Stellung der Schweiz überschreitende Nichtanerkennung der sardinischen Landeshoheit über die Lombardei, woraus die Schweiz die Folgerung herleite, daß den sardinischen Pässen, welche für Lombarden ausgestellt werden, nicht dieselbe rechtliche Wirksamkeit ge-

bühre, wie den Pässen der andern sardinischen Unterthanen. Indem, hierauf gestützt, die königliche Regierung verlangt, daß diese Beschwerde als begründet erklärt werde, wünscht sie, nicht in den Fall zu kommen, die Handels- und Verkehrsverhältnisse beider Länder zum Nachtheil der Schweiz unterbrechen zu müssen.

Der Bundesrath anerkennt gerne den großen Werth, welchen ein freundschaftliches Verhältniß benachbarter Staaten darbietet und er erlaubt sich, anbei die Ansicht auszusprechen, daß ein solches Verhältniß keineswegs nur dem einen Lande Vortheile verschaffe, sondern im wohlverstandenen Interesse beider Länder liege. Er wird daher keine Maßregel ergreifen, welche einem befreundeten Staate die rechtlich begründete Veranlassung darbieten könnte, eine Störung der internationalen oder vertragsmäßigen Verhältnisse anzuordnen.

Aus der Motivirung, welche der königlich-sardinischen Beschwerde vom 10. Februar zu Grunde liegt, muß der Bundesrath mit Bedauern entnehmen, daß die Beurtheilung seiner Maßregel, betreffend die mit sardinischen Pässen versehenen lombardischen Flüchtlinge, auf einer ganz unrichtigen Auffassung beruht, und er erlaubt sich daher Ew. Excellenz die Aufschlüsse zu ertheilen, welche geeignet sind, sowohl jene Maßregel selbst als die Ansicht des Bundesrathes im wahren Lichte darzustellen.

Die große Anhäufung der lombardischen Flüchtlinge im Gränzantone Tessin veranlaßte die schweizerische Bundesversammlung zu dem Beschlusse, daß einstweilen keine solchen Flüchtlinge sich dort aufhalten dürfen, weil die Erfahrung bewies, daß es denselben nicht um ein ruhiges Asyl, sondern um beständige, feindselige Angriffe auf die Lombardei zu thun sei. Diesen Beschluß muß der Bundesrath in seinem ganzen Umfange voll-

ziehen und er kann daher pflichtgemäß nicht zugeben, daß die lombardischen Flüchtlinge gleichwohl dem Kanton Tessin zufließen, wenn es ihnen gelingt, von irgend einem Staate Pässe zu erhalten. Das allein ist der Zweck und die Bedeutung jener Maßregel. So wenig die Schweiz gestatten würde, daß eine Masse Oesterreicher, wenn auch mit den regelmäßigsten Pässen versehen, sich im Kanton Tessin aufhalten, um von dort aus Sardinien zu beunruhigen, eben so wenig kann sie umgekehrt zugeben, daß lombardische Flüchtlinge sich dort sammeln, um die Lombardei anzugreifen und es kann in dieser Hinsicht gar nicht in Betracht kommen, ob dieselben Pässe von irgend einem Staate oder gar keine solchen besitzen. Der Beschluß des Bundesraths beschränkt sich also einerseits auf den Aufenthalt der lombardischen Flüchtlinge in den zwei Grenzkantonen Tessin und Graubünden, und andererseits dehnt er sich aus auf die Pässe aller Staaten, sofern dieser Aufenthalt damit erzweckt werden sollte.

Aus dem Gesagten werden Ew. Excellenz ersuchen, daß die vom Bundesrath getroffene Maßregel eine ganz beschränkte und exceptionelle ist, geboten durch die neutrale Stellung der Schweiz und die gegenwärtige Lage Oberitaliens, und daß dieselbe in keiner Weise zusammenhängt mit der Anerkennung oder Nichtanerkennung von Pässen oder andern Erlassen der sardinischen Landeshoheit, indem die Pässe aller Staaten für den bezeichneten Zweck auf gleiche Weise behandelt würden. Es konnte dem Bundesrath nicht beifallen, sich bei Gelegenheit jener Pässe über die rechtliche Bedeutung des seiner Zeit erklärten Anschlusses der Lombardei an Sardinien auszusprechen. Denn einerseits hat er nach der Bundesverfassung nicht die Kompetenz, die Existenz oder Gebietsveränderung eines fremden Staates anzuerkennen, indem dieses Sache der obersten Bundes-

behörde ist, anderseits hat er nach den gegenwärtigen factischen Verhältnissen nicht nur keine Veranlassung dazu, sondern er glaubt, der weitem Entwicklung derselben, geschehe sie durch friedliche Unterhandlung oder durch das Schicksal des Krieges, könne die Schweiz nicht vorgreifen, ohne aus ihrer neutralen Stellung gänzlich herauszutreten.

Diese Erläuterungen werden genügen, um zu zeigen, daß jene Maßregel in keiner Beziehung eine rechtswidrige ist, und der Bundesrath spricht daher die Erwartung aus, daß die königlich sardinische Regierung sich mit dieser Auffassung der Sache befreunden könne, ohne ihrem Rechte oder ihrer Würde irgend etwas zu vergeben.

Wenn der Bundesrath über die am Schlusse der Note beigefügte Drohung der Unterbrechung der Verkehrsverhältnisse mit Stillschweigen hinweg geht, so geschieht es nur in der Voraussetzung, daß die königlich sardinische Regierung eine solche Sprache nicht geführt hätte, wenn ihr die Motive jener Maßregel im wahren Lichte vorgelegen hätten. Er wird übrigens mit derjenigen Ruhe, welche das Bewußtsein des Rechts und gewissenhafter Pflichterfüllung einflößt, die weitem Entschließungen gewärtigen, sich jederzeit vorbehaltend, das zu thun, was die Ehre der schweizerischen Nation erheischt.

(Schluß und Unterschriften.)



Beilage zu Nr. 2 des schweizerischen Bundesblattes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.02.1849
Date	
Data	
Seite	72-72
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 007

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.